

Hallenbenutzungsordnung für die Sporthalle Bodman
und die Turnhalle Ludwigshafen
der Gemeinde Bodman - Ludwigshafen

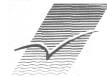
A. Widmung und Überlassung der Halle

§ 1 Allgemeines

1. Die Turn- und Sporthallen dienen in erster Linie der Erteilung des lehrplanmäßigen Unterrichts im Schulsport. Im Rahmen eines genehmigten Belegungsplanes werden diese Einrichtungen auch Vereinen und sonstigen Organisationen (Veranstalter) für sportliche Übungszwecke gegen eine Benutzungsgebühr zur Verfügung gestellt. Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach der Benutzungsgebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Bei Organisationen ist eine voll geschäftsfähige Person zu benennen, die der Gemeinde gegenüber verantwortlich und haftbar ist.
3. Die Schule legt zu Beginn eines jeden Schuljahres einen Plan über die Benützungszeit der Halle vor. Der Benützungsplan für die sporttreibenden Vereine bzw. Organisationen wird von der Gemeindeverwaltung unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Schule aufgestellt. Er ist für die Beteiligten verbindlich und genau einzuhalten.

§ 2 Benützung der Halle durch Vereine und sonstige Organisationen

1. Die Benutzung der Halle erfolgt im Rahmen des Benützungsplans nach § 1. Die Erlaubnis zur Benutzung für den Übungs- und Wettkampfbetrieb ist jederzeit widerruflich. Sie kann insbesondere bei schweren oder fortgesetzten Verstößen gegen diese Hallenordnung widerrufen werden.
2. Der Veranstalter stellt die Gemeinde frei. Die Gemeinde wird von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher der Veranstaltung oder sonstigen Dritten für Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen entstehen, freigestellt. Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Bodman - Ludwigshafen und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde, deren Organe, Bedienstete oder Beauftragte, soweit diesen nicht Vorsatz oder



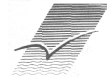
grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen. Der Veranstalter hat nachzuweisen, daß eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

3. Turn- und Sportgeräte im Eigentum eines Veranstalters dürfen nur mit Zustimmung der Gemeindeverwaltung in der Halle untergebracht werden. Die Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden. Für die in der Halle untergebrachten Geräte und sonstiges Inventar der Nutzer übernimmt die Gemeinde keine Haftung. Die Pflicht zur Wartung und Instandhaltung dieser Geräte und die Verantwortlichkeit für deren Betriebssicherheit liegt bei den jeweiligen Nutzern.
4. Bei Beschädigungen haftet für den Ersatz des Schadens neben den Verursachern auch der betreffende Veranstalter. Die Gemeinde kann Beschädigungen in vollem Umfang auf Kosten des Vereines beheben lassen.
5. Sportbetrieb während der Schulferien ist grundsätzlich schriftlich zu beantragen. Je nach Dauer der Ferien, muß er jedoch für eine Grundreinigung entsprechend eingeschränkt werden. Die jeweilige Grundreinigung wird den übungstreibenden Veranstaltern durch Aushang mitgeteilt.
6. Ortsansässige Veranstalter, die die Halle nutzen, können von der Gemeindeverwaltung einen Schlüssel für den Probebetrieb erhalten. Bei Verlust oder unerlaubtem Kopieren von Schlüsseln erfolgt der Austausch der jeweiligen Schlösser bzw. Schließgruppen auf Kosten des Veranstalters.

B. Benutzung der Halle zum Übungs- und Sportbetrieb

§ 3 Allgemeine Hausordnung

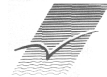
1. Die Hallenräume, Anlagen und Einrichtungen sind schonend und pfleglich zu behandeln. Während des Übungsbetriebes eintretende Beschädigungen in den Räumen oder an den Gebäuden sind unverzüglich der Gemeindeverwaltung oder dem Hausmeister zu melden. Während des Übungsbetriebes auftretende, vom Benutzer nicht zu vertretende Mängel sind ebenfalls sofort zu melden.
2. Fahrzeuge dürfen nicht vor dem Halleneingang, sondern nur auf den hierfür geschaffenen Parkplätzen abgestellt werden. Fahrräder und Mopeds sind bei den besonders vorgesehenen Abstellflächen einzustellen, das Abstellen im Gebäude (auch im Eingangsbereich) ist verboten.
3. Das Rauchen und der Genuß von Alkohol und Kaugummi ist der Halle und in den Nebenräumen verboten, ebenso das Mitbringen von Tieren, Fahrrädern und Getränken in die Halle. Der Getränkeausschank oder



- sonstiger Verkauf in den Halle ist nur mit Erlaubnis der Gemeinde zulässig. Die gewerberechtlichen Voraussetzungen bleiben davon unberührt.
4. Das Betreten von Räumen, die nicht zum Sportbetrieb gehören, ist untersagt.
 5. Die in den Geräteräumen untergebrachten Schränke sind grundsätzlich verschlossen zu halten. Die Wegnahme von Geräten aus der Halle und das eigenmächtige Öffnen von Geräteräumen und Schränken ist verboten.
 6. Bei Verwendung von Musikanlagen oder -instrumenten ist darauf zu achten, daß die Nachbarschaft, insbesondere die Bewohner der in der Turnhalle in Ludwigshafen angrenzenden Hausmeisterwohnung, nicht belästigt werden.

§ 4 Übungsleiter

1. Der verantwortliche Lehrer bzw. Übungsleiter oder dessen Stellvertreter öffnet und schließt das Gebäude. Die Halle darf nur über den für diesen Betrieb bestehenden Eingang betreten werden. Schlüssel dürfen an Schüler bzw. andere Übungsteilnehmer nicht ausgehändigt werden.
2. Der Einlaß der Schüler bzw. Übungsteilnehmer in das Gebäude und die Benützung der Übungsräume darf nur in Anwesenheit des verantwortlichen Übungsleiters oder dessen Stellvertreters erfolgen. Dieser muß während der Dauer der Benutzung anwesend sein.
3. Das Betreten der Halle durch Personen, die keiner Übungsgruppe angehören ist verboten. Mit besonderer Erlaubnis des Übungsleiters sind Ausnahmen gestattet.
4. Die Übungsleiter oder deren Stellvertreter haben für Ruhe und Ordnung in der Halle und den Nebenräumen zu sorgen. Sie verlassen nach Beendigung der Übung oder der Wettkämpfe die Halle als letzte und überzeugen sich vorher, daß sich die Räume in ordnungsgemäßem Zustand befinden. Sie sind auch dafür verantwortlich, daß das Gebäude abgeschlossen und die Beleuchtung abgeschaltet ist.
5. Für die Betriebssicherheit und die ordnungsgemäße Befestigung sämtlicher Geräte vor der Benützung sind die jeweiligen Übungsleiter und Lehrer verantwortlich. Schadhafte Geräte oder Anlagen dürfen nicht benutzt werden.
6. Es ist zu gewährleisten, daß Kinder nur unter Aufsicht solcher Personen zum Turnen- und Sportbetrieb eingelassen werden, denen der Umgang mit Sportgeräten vertraut ist.
7. Die festgesetzten Übungszeiten sind unbedingt einzuhalten. Die Übungen sind so rechtzeitig zu beenden, daß nachfolgende Übungsgruppen alle Räume leer vorfinden. Eine überschneidende Nutzung der Garderoben ist bei gleichem Geschlecht der Gruppen und im gegenseitigen Einvernehmen der Übungsleiter möglich. Alle Räume müssen um 22.15 Uhr geräumt und verlassen sein.
8. Der Umkleideraum für die Lehrer(innen) darf nur von Lehrkräften der Schulen benutzt werden.



§ 5 Betrieb

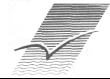
1. Beim Sport/Übungsbetrieb und beim Schulsport ist die Garderobe in den Umkleieräumen zu belassen. Die Straßenschuhe sind abzulegen. Das Betreten des Hallenbodens ist beim Sportbetrieb nur in **abriebfesten** Trainingschuhen oder barfuß erlaubt. Trainings- und Turnschuhe, die im Freien getragen werden, gelten als Straßenschuhe.
2. Alle Geräte sind pfleglich zu behandeln. Sie sind entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu benützen und nach ihrer Benützung an den dafür bestimmten Platz zu bringen. Die Übungsleiter müssen sich vor Gebrauch der Geräte davon überzeugen, daß diese in ordnungsgemäßem Zustand und vollzählig sind. Eine Schadhafte ist dem Hausmeister sofort zu melden.
3. Beim Transport von Geräten ist größte Umsicht wegen Beschädigung, sowohl der Geräte, als auch insbesondere des Bodens und des Gebäudes zu üben.
4. Kreide, Magnesia und dergleichen sind in besonderen Behältern zu verwahren und sparsam zu verwenden. **Die Verwendung von Harz ist ausgeschlossen.** Staubentwicklung ist so weit als möglich zu vermeiden.
5. Stemmübungen (Gewichtheben) sind nicht gestattet.
6. Die vorhandenen Duschanlagen sind sparsam und wirtschaftlich einzusetzen. Jegliche Wasserverschwendung ist untersagt. Bei Zuwiderhandlung erfolgt ein Benützungsausschluß. Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.
7. Wer den Vorschriften dieser Benutzungsordnung zuwiderhandelt, kann von der Benutzung ausgeschlossen werden. Dies gilt auch für Vereine bzw. Organisationen, die eine Verletzung der Benutzungsordnung durch ihre Mitglieder bzw. Mitglieder Ihrer Gruppe dulden.

§ 6 Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung

Die jeweiligen Übungsleiter haben für Ruhe und Ordnung in den Räumen zu sorgen. Sie haben als erste und letzte bei Veranstaltungen und Übungsabenden anwesend zu sein. Den Anweisungen des Bürgermeisters, seines Stellvertreters oder Beauftragten, insbesondere des Hausmeisters, ist unbedingt Folge zu leisten.

Der Hausmeister als Beauftragter des Bürgermeisters ist berechtigt und verpflichtet, bei besonders schweren Verstößen die Störer aus den Räumen zu weisen. Der Hausmeister oder die sonst von der Gemeindeverwaltung beauftragten Personen sind verpflichtet, alle Verstöße gegen die Benutzungsordnung dem Bürgermeister zu melden. Der Bürgermeister wird ermächtigt, in Sonderfällen besondere Anordnungen zu erlassen.

Bei wiederholter Nichteinhaltung dieser Benutzungsordnung behält sich die Gemeinde vor, den Störer und ggf. den betreffenden Veranstalter von der weiteren Benutzung befristet oder dauerhaft auszuschließen..



Der Übungsbetrieb ist so einzurichten, daß sämtliche Räume um 22.15 Uhr ordnungsgemäß geräumt sind.

D. Sonstiges

§ 7 Verlustanzeigen und Fundgegenstände

Der Verlust persönlichen Eigentums ist unverzüglich dem Hausmeister oder der Gemeindeverwaltung anzuzeigen. Fundgegenstände sind unverzüglich abzugeben.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten alle früheren Ordnungen außer Kraft.

Bodman - Ludwigshafen, den 15.12.1998

Herzog
Bürgermeister